

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))
Band: 71-M (1973)
Heft: 9

Artikel: Die Hoheitsgrenzen des Kantons Schaffhausen
Autor: Isler, T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-226401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Hoheitsgrenzen des Kantons Schaffhausen

Th. Isler

Zusammenfassung

Die Hoheitsgrenzen des Kantons Schaffhausen haben auch im Zeitalter der europäischen Integration noch ihre Bedeutung. Mehr als zwanzig Zollämter überwachen täglich den zwischenstaatlichen Verkehr mit Deutschland, und stets stellen sich neue Probleme für den internationalen Straßenbau.

Résumé

Les limites politiques du canton de Schaffhouse gardent leur importance même à l'époque de l'intégration européenne. Plus de vingt offices de douane surveillent continuellement le trafic international avec l'Allemagne, et des problèmes toujours nouveaux se posent pour la construction des routes entre les deux pays.

Die Landesgrenze im Gebiet des Kantons Schaffhausen

hat selbst nach der letzten Grenzvereinbarung noch eine Länge von 152 km und beträgt damit 8% des Gesamtumfangs der Schweiz, während die Gebietsfläche mit 298 km² nur 0,73% der Gesamtfläche der Schweiz ausmacht. Die Grenze hält sich hier nicht an die natürliche Geländebeschaffenheit, wie Wasserläufe und Höhenkämme, sondern verläuft willkürlich und weist ausgeprägte Auskragungen und tiefe Einbuchtungen auf. Mehr als 40% der gemeinsamen Grenzlinie zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik entfallen auf den Kanton Schaffhausen, was historisch begründet ist. Die bestehenden komplizierten Grenzverhältnisse sind darauf zurückzuführen, daß der Kanton 1803 beim Entstehen des eidgenössischen Staatenbundes an eine Reihe deutscher Territorialherrschaften angrenzte. Schweizerischerseits wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts, namentlich bei Napoleon I., verschiedene Schritte unternommen, um eine klarere Gestaltung der Grenze zu erreichen. Diese Bestrebungen blieben aber ohne Erfolg. Auch anlässlich der Pariser Friedensverhandlungen von 1814 und vor allem am Wiener Kongreß von 1815 konnten die Grenzverhältnisse zwischen dem Kanton Schaffhausen und dem Großherzogtum Baden, das einziger Nachbar des Kantons geworden war, nicht befriedigend geregelt werden. Die von der Tagsatzung für den Wiener Kongreß bezeichneten Abgeordneten unterließen es, die schweizerischen Begehren, unter anderem Abtretung der Enklave Büsingen, des Verenaufhofes und des sogenannten Schlauchs bei Bargen, an die Schweiz vorzubringen.

Erst 150 Jahre später war es nach langen und zähen Verhandlungen möglich, die 43 ha messende deutsche Exklave Verenaufhof in das schweizerische Hoheitsgebiet überzuführen. An einigen weiteren Stellen waren gleichzeitig noch flächengleiche Gebietsabtausch möglich, gesamthaft wechselten 532057 m² ihre Hoheit.

Für die Gemarkung Büsingen mit einer Fläche von 762,64 ha und einer Einwohnerzahl von 904, davon etwa 100 Schweizer Bürger, kam ein territorialer Austausch nicht in Frage, da es unmöglich war, Deutschland eine gleich große Ersatzfläche anzubieten. Ein mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossener Staatsvertrag regelt die gegenseitigen Beziehungen und gilt zunächst für zwölf Jahre. Der Vertrag zeigt, wie kompliziert das heutige Wirtschaftsleben geworden ist. Der Zollanschluß von Büsingen an die Schweiz bringt für beide Staaten ganz bedeutende Einsparungen in der Grenzüberwachung.

Es ist dies wohl für lange Zeit die letzte Gelegenheit gewesen, die Hoheitsgrenze im Gebiet des Kantons Schaffhausen zu vereinfachen. Um so mehr ist eine neuzeitliche Unterhaltsregelung herbeizuführen. Wie steht es aber damit?

Wer als Wanderer oder im Militärdienst nähere Bekanntschaft mit der Landesgrenze auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen macht, findet weitgehend einheitlich beschriftete Grenzsteine mit der Jahrzahl 1839. *Der Grenzvereinbarungsvertrag vom 1. März 1839 brachte eine einheitliche Vermarkung.*

Die beiden vertragschließenden Staaten, nämlich das Großherzogtum Baden und der Kanton Schaffhausen, waren sich darin einig, daß die gesamte gemeinsame Grenze einer dringenden Revision bedürfe. An vielen Stellen bestand die Notwendigkeit einer neuen Vermarkung und eines umfassenden Grenzbeschriebes. Die 150 cm langen Marksteine erhielten eine einheitliche Beschriftung mit den Initialen GB (Großherzogtum Baden) und CS (Kanton Schaffhausen) sowie der Nummer des Steines und der Jahrzahl 1839. Da das Kantonsgebiet selbst aus mehreren Teilen besteht, ergaben sich für den Hauptteil die Nrn. 1–980, für den Bezirk Stein am Rhein die Nrn. 1–427, um die Enklave Büsingen die Nrn. 1–123, die Enklave Verenaufhof die Nrn. 1–47 und schlußendlich bei Rüdlingen, angrenzend an das Rafzerfeld, die Nrn. 1–35. Bei den Grenzflüssen Biber und Wutach wurden Abzielsteine in gleicher Größe gesetzt, so daß gesamthaft mehr als 1600 Marksteine nötig wurden. Unter die Steine wurden Zeugen gelegt, 12 cm lang mit einem Querschnitt von 2 × 2 cm. Auf der badischen Seite war der Zeuge braun glasiert, was in den Zeiten des Dritten Reiches zu boshaften Späßen Anlaß bot. Auf der Schaffhauser Seite ist der Zeuge in grüner Farbe und trägt den Buchstaben S.

Schon vor der großen Grenzvereinbarung von 1966 wurde zu Beginn des Zweiten Weltkrieges an vier Zollstraßen die Staatsgrenze korrigiert. In den politisch kritischen dreißiger Jahren wurde es notwendig, besonders an den Zollübergängen klare Verhältnisse zu schaffen. Grenzen, die diagonal die Straße schnitten, wurden so verlegt, daß der neue Verlauf senkrecht erfolgte.

Damit die Staatsgrenze im Bereich des Rheines eindeutig ersichtlich wurde, sind im Jahre 1951 an allen sechs Stellen, bei denen sie senkrecht auf den Rhein aufstößt, Rückmarken gesetzt worden. Diese tragen die Zeichen RM, während die im Jahre 1839 gesetzten Hintermarken durch ein AZ (Abziel) bezeichnet sind. Von den rund 1600 Marken, die 1839 gesetzt worden sind, dürften in der Zwischenzeit etwa 200 Steine ausgewechselt worden sein. Seit einigen Jahrzehnten werden nur noch Granitsteine verwendet, die vorwiegend aus Steinbrüchen im Schwarzwald bezogen werden, da dies transportmäßig günstiger ist. Auffallen mag dabei die in dieser Zeit mehrmals gewechselte Beschriftung. Nach dem Ersten Weltkrieg bestand das Großherzogtum Baden nicht mehr, anstelle von GB trat FB (Freistaat Baden), oft auch noch die Zeichen LG (Landesgrenze). In neuerer Zeit wurden einheitlich die Hoheitszeichen S und D eingespitzt, und zwar in der respektablen Größe von 20 cm.

Die Unterhaltsregelung bedarf einer Neuordnung

Das Bedürfnis für eine periodische Kontrolle der Landesgrenzvermarkung ist offensichtlich und von den Behörden auch anerkannt. Die beidseitigen Zollverwaltungen haben ebenfalls ein Interesse an einer deutlichen Grenzbezeichnung. Leider wurde in dem an sich fortschrittlichen Grenzvertrag vom Jahre 1839 nichts über den Unterhalt festgelegt. Jahrzehntlang wurde offenbar über die Behebung von Mängeln von Fall zu Fall entschieden. Im Bundesarchiv und im Schaffhauser Staatsarchiv finden sich eine ganze Anzahl von Protokollen über Revisionsarbeiten an der Landesgrenze. In der Unterhaltsregelung griffen, nach unserer Auffassung, die zuständigen schweizerischen Behörden zu einem Notbehelf, indem sie eine Verordnung des Großherzogtums Baden übernahmen, die ohne Zweifel innerdeutschen Verhältnissen zu dienen hatte. Eine erste Verordnung aus dem Jahre 1887 schrieb den Grenzgemeinden eine alljährliche Kontrolle der Landesgrenze vor. Da dies offenbar zu aufwendig war, folgte eine neuer Erlass des Großherzogtums Baden, der eine zweijährige Begehung der Gemeinden anordnete und für die Bezirksbehörden einen Turnus der Begehung von sechs Jahren vorschrieb. Die sechsjährige Grenzbegehung wird noch bis in die neueste Zeit praktiziert.

Ein ganz wesentlicher Mangel, der selbst den beteiligten deutschen Amtsstellen mißfällt, ist das Ausholzen der Grenze. Auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen verläuft die Landesgrenze auf eine Länge von 74 km im Walde oder längs Waldrändern. Wie breit ist die Schneise auszuholzen? Darüber ist im zitierten Erlass kein Wort gesagt, und doch kommt diesem Punkt eine rechtliche und finanzielle Bedeutung zu. Auch wurden lange Zeit die Grenzgemeinden zu Leistungen herangezogen, die Gemarkungsinhabern im Innern des Kantons erspart blieben. Nur dank dem guten Einvernehmen mit den deutschen Amtsstellen hat man sich ahrzehntelang durch diese Paragraphen geschlängelt. Wenn auch der Kostenaufwand nicht von allzu großer Bedeutung ist, so bildete er doch immer wieder Anlaß zu Interventionen. Für den Kanton Schaffhausen besteht aber auf unabsehbare Zeit die Tatsache, eine lange und in ihrem Verlauf komplizierte Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten. Um so mehr drängt sich eine Neuordnung des Unterhaltes auf, wie dies beispielsweise in den letzten Jahren auf Bundesebene mit Frankreich, Österreich und Liechtenstein geschehen ist.

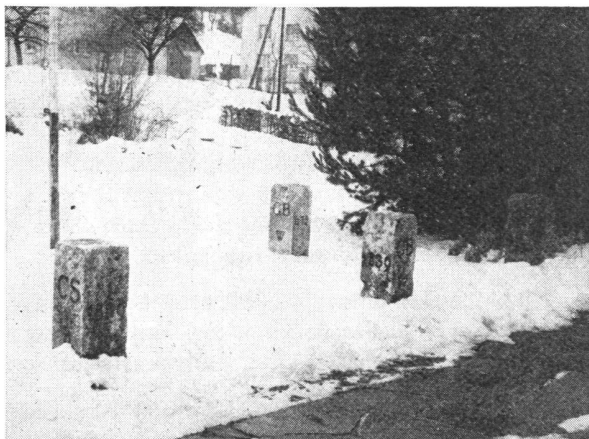
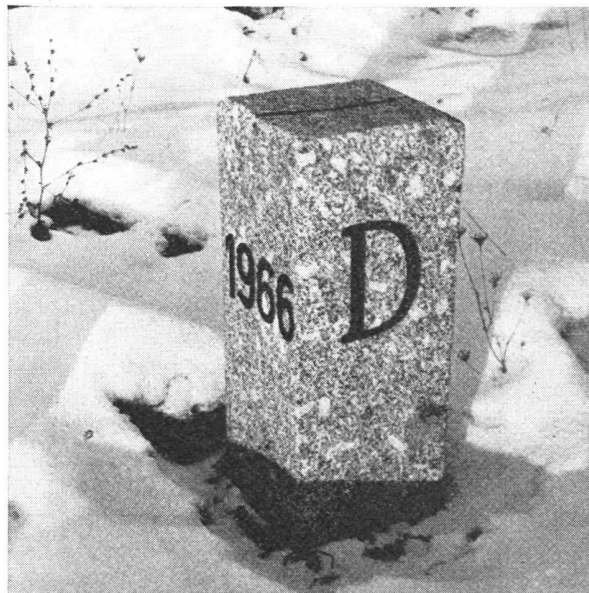
Die Landesherrliche Verordnung des ehemaligen Großherzogtums Baden aus dem Jahre 1894 kann einfach nicht mehr auf heutige zwischenstaatliche Beziehungen angewendet werden.

Die Kantonsgrenze

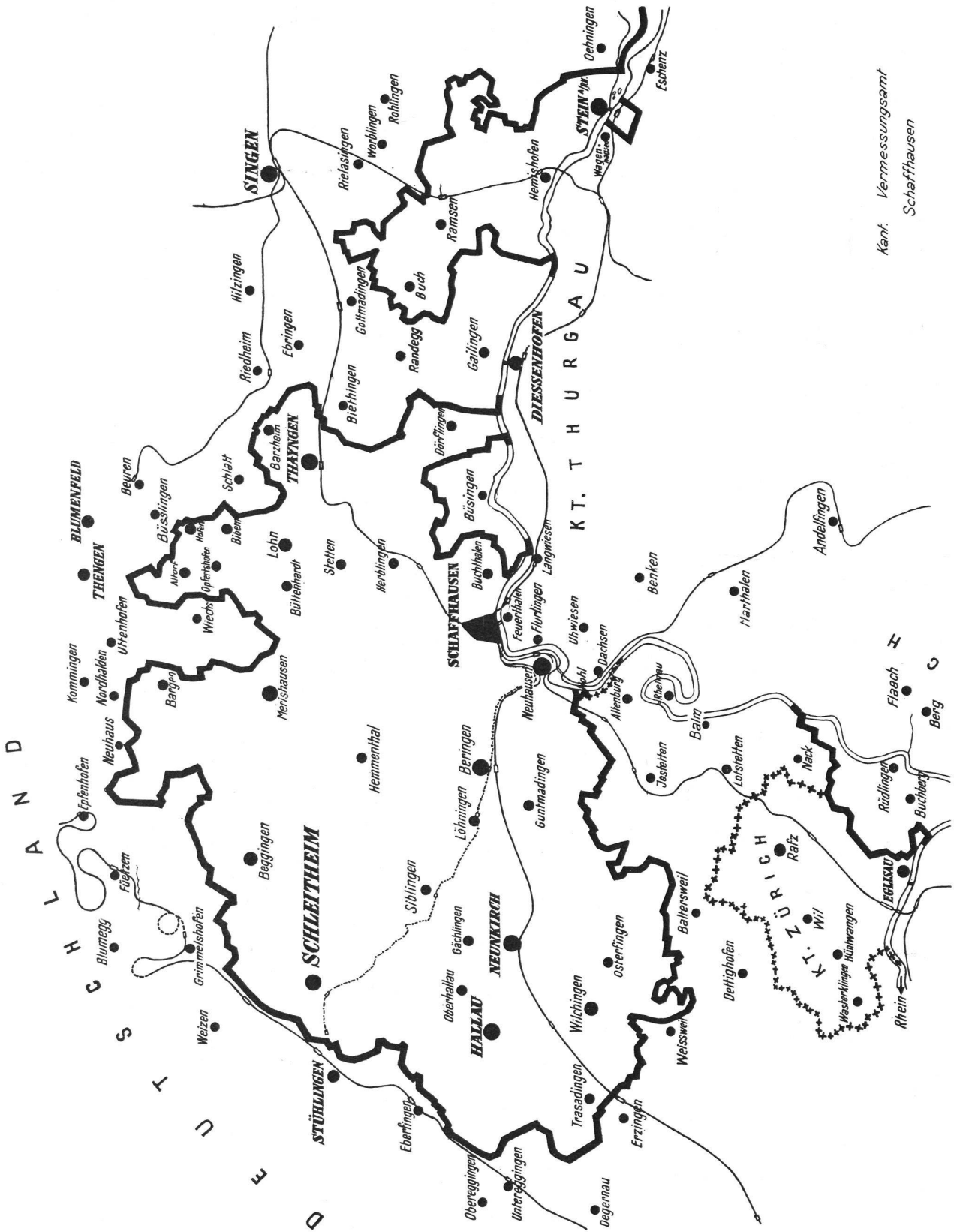
gegen Thurgau und Zürich weist nur eine Länge von 33 km auf und verläuft zum größeren Teil im Rhein. Nur bei Stein am Rhein besteht ein Brückenkopf auf das linksseitige Rheinufer. Im Rafzerfeld und bei Eglisau sind vermarktete Grenzen, während zwischen Rüdlingen–Flaach im Jahre 1957 eine ausgeglichene Rheinmittellinie bei einer mittleren Abflußmenge von 435 m³/s als Bestandteil der schweizerischen Grundbuchvermessung festgelegt wurde. Im Gebiet des Rheinfalles und oberhalb Büsingsens ist die Kantons-

grenze im Rhein noch nicht geometrisch bestimmt. Die angrenzenden Neuvermessungsoperatte enthalten daher die Rheinflächen noch nicht. Längs der Stadt Schaffhausen ist der Rhein auf eine Länge von 3,5 km ausschließlich Schaffhauser Hoheitsgebiet, und die Kantonsgrenze ist am linken Ufer instruktionsmäßig vermarkt. Über den Grenzverlauf im Rhein haben die Kantone Zürich und Schaffhausen Jahre lang Prozesse geführt, bis das Bundesgericht in den Jahren 1897 und 1907 die Ansprüche Schaffhausens schützte.

Aktuell ist der Grenzverlauf im Rhein erneut, da von Stein am Rhein abwärts bis unterhalb des Rheinfalles fünf neue Brücken geplant sind. Über die Projekte fanden bereits in den letzten Jahren wiederholt Verhandlungen statt, es sei nur an die Überquerung des Rheines durch die N4 unterhalb Schaffhausens erinnert. Bei Hemishofen bahnt sich eine Einigung mit dem Kanton Thurgau an, eine Lösung, die wiederum im Zusammenhang mit der Autobahn Stuttgart–Zürich in Sichtweite rückt. Ein flächenmäßig kleiner Kanton stößt bei der Lösung regionaler Aufgaben immer wieder in den Bereich seiner Hoheitsgrenzen. Allein schon der Bau von Kläranlagen greift in nachbarliche Territorien. Ein Brückenkopf wie ihn der Kanton Schaffhausen nun einmal ist, hat auch in strategischer Sicht eine große Bedeutung.



Diese Grenzsteine erinnern an die Aufhebung der Enklave Verenahof.



Kant. Vermessungsamt
Schaffhausen